

TRIBUNAL DU CONTENTIEUX DE L'INCAPACITÉ DE TOULOUSE
AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS

*[Gericht für Streitfälle bei Erwerbsunfähigkeit in Toulouse
Im Namen des französischen Volkes]*

STREITPARTEIEN

Antragstellerin

Madame....., nicht erschienen,
vertreten durch Maître Alice TERRASSE
39, RUE CROIX BARAGNON
31000 TOULOUSE

Antragsgegnerin

MAISON DÉPARTEMENTALE DES PERSONNES EN SITUATION DE HANDICAP 09
vertreten durch Madame Isabelle CAPOZZA, Ärztin
5-7, RUE DU CAP DE LA VILLE
BP 60023
09001 FOIX CEDEX

ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

während der Verhandlungen und der Beratung:

Madame Marie-Elisabeth FARNÉ, Gerichtspräsidentin
Monsieur Denis LACOMBE, Beisitzer, Arbeitnehmervertreter
Monsieur André BALDINI, Beisitzer, Vertreter der Arbeitgeber und Selbständigen

assistent durch die Gerichtssekretärin Madame Elisabeth ALESSI

Nach der öffentlichen Verhandlung vom 18. Juni 2015 hat das Gericht das folgende Urteil erlassen;
Beschluss ohne Anwesenheit der Sekretärin.

DAS VERFAHREN

Am 5. August 2014 hat Madame..... das *Tribunal du contentieux de l'incapacité* angerufen und einen Rekurs eingereicht gegen den Entscheid der *Commission des Droits et de l'autonomie des Personnes en Situation de Handicap* der ARIÈGE vom 29. April 2014, folgend auf das Gesuch um kostenlosen Rekurs betreffend den Entscheid vom 24. September 2013.

Die Parteien wurden gemäß den gesetzlichen Formen und Fristen vorgeladen.

Mit Verordnung vom 2. April 2015 hat das Gericht den Arzt Dr. Pierre BIBOULET mit einer medizinischen Expertise beauftragt.

Nach der Anhörung der erschienenen Parteien hat das Gericht am 8. Juli 2015 in dieser Sache entschieden.

Zur formellen Zulässigkeit

Der vorliegende Rekurs wurde fristgerecht eingereicht, und seine formelle Zulässigkeit ist jedenfalls von keiner der beiden Parteien bestritten worden.

Der Rekurs wird deshalb als formell zulässig erklärt.

Zum Sachverhalt

1 – Die Fakten

Die persönlich über das Datum der Hauptverhandlung mit normalem und mit eingeschriebenem Brief unterrichtete Antragstellerin ist nicht erschienen, aber sie hat sich durch ihre Rechtsvertreterin entschuldigt.

Madame....., 39-jährig, legt in ihrem Rekursschreiben dar, dass sie an verschiedenen Beschwerden leidet und dass ihr deshalb eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% anerkannt wurde. Daher fehlt ihr die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung behinderter Erwachsener mit Datum vom 1. April 2013.

2 – Die Anträge der Parteien

Die Antragstellerin ersucht um Gewährung der Unterstützung für behinderte Erwachsene.

Sie macht geltend, dass ihre Situation nicht sorgfältig genug eingeschätzt worden sei.

3 – Die Schlussfolgerungen

des Arztes Dr. Pierre BIBOULET vom 18. Mai 2015, welcher mit der erwähnten Verordnung vom 2. April 2015 als Experte bestellt wurde, sind die folgenden:

« Diagnose

Syndrom der Hypersensibilität gegenüber elektromagnetischer Strahlung. Dieses Syndrom gehört zwar nicht zu den gesicherten und anerkannten Daten des französischen Gesundheitssystems, ist aber in anderen Ländern anerkannt.

Die Beschreibung des Krankheitsbildes ist unwiderlegbar.

Die Symptome verschwinden, sobald die Ursachen beseitigt sind; aber diese Beseitigung auferlegt eine Lebensweise und verlangt Opfer, die nicht den geringsten Verdacht einer Simulation erlauben.

In geschützter Umgebung ist die Behinderung null, in widriger Umgebung kann sie 100% erreichen.

Bewertung der Behinderung

- a) Die 19 Aktivitäten [*maßgebliche Organfunktionen*]: Sie können alle gestört werden, bis zur Synkope [*Kreislaufkollaps*]. Die Bewertung der Behinderung reicht also von 0 bis 100%, je nach Situation.
- b) Die Dauer: Wir müssen nicht annehmen, dass sie definitiv sei. Wir können auf eine therapeutische Lösung oder auf eine Milderung der Symptome hoffen. Geben wir uns eine Frist von 3 Jahren.
- c) Die von Madame geforderten Hilfen sind im Wesentlichen finanzieller Natur:
 - 1 – Kauf von Brennholz für die Heizung;
 - 2 – Bezahlung von Nachbarn und Hilfen ihrer Umgebung für die Versorgung mit Nahrung und anderem;
 - 3 – Gewährleistung ihrer Sicherheit in Zeiten schlechten Wetters;
 - 4 – Die Unterkunft ist auf ihre eigenen Kosten in geschickter Art eingerichtet worden, könnte aber noch verbessert werden.

Prognose

Bis heute gibt es keine spezifische und definitive Behandlung dieses Leidens mit der Ausnahme der Absonderung in *Zones Blanches* [*funktfreien Zonen*] – die in Frankreich bereits anerkannt und erfasst sind – oder in geeigneten Gebäuden – die es in gewissen Ländern gibt – .

SCHLUSSFOLGERUNG :

1. Die funktionelle Schwäche von Madame..... wird im gegenwärtigen gesellschaftlichen Umfeld zu 85% eingeschätzt.
2. Dauer drei Jahre, erneuerbar in Abhängigkeit von der Entwicklung der Behinderung.
3. Zusprechung der Leistung zur Kompensation der Behinderung. Sie erfüllt die Bedingungen für deren Erlangung bezüglich Element 2 – technische Hilfe – und Element 3 – Einrichtung der Wohnung.

In Anbetracht ihrer Behinderung kann sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. »

4 – Der Beschluss

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 821-1 und L. 821-2 des Sozialgesetzes:

Die Unterstützung behinderter Erwachsener wird jeder Person ausgerichtet, deren teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit mindestens 80% beträgt, oder zwischen 50 und 79% im Fall einer wesentlichen und dauerhaften Einschränkung des Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit aufgrund der Behinderung.

In Anbetracht der dem Gericht unterbreiteten und in Gendarstellungen erörterten Beweismittel ergibt sich insbesondere, dass Madame am 1. April 2013 einen Erwerbsunfähigkeitsgrad von 85% mit einer wesentlichen und dauerhaften Einschränkung des Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit hatte.

Demzufolge ist das Gericht der Ansicht, dass es begründet ist, die Unterstützung behinderter Erwachsener vom 1. April 2013 an für die Dauer von zwei Jahren auszurichten.

MIT DIESEN BEGRÜNDUNGEN

Das Gericht, in öffentlichem und kontradiktorischem Verfahren, in erster Instanz, nachdem es gemäß dem Gesetz entschieden hat,

erklärt den Rekurs von Madame als formell zulässig,

hebt den Entscheid der MAISON DÉPARTEMENTALE DES PERSONNES EN SITUATION DE HANDICAP 09 auf,

und erklärt, dass Madame, zu 85% erwerbsunfähig mit Datum vom 01/04/2013, die medizinischen Bedingungen erfüllt, um die Unterstützung behinderter Erwachsener vom 01/04/2013 an für die Dauer von zwei Jahren zu beanspruchen.

Urteilsverkündung am 08/07/2015 mit der Übergabe an das Sekretariat durch die Präsidentin Madame Marie-Elisabeth FARNÉ, die die Urteilschrift zusammen mit Madame Elisabeth ALESSI, Sekretärin der Verhandlungen, unterzeichnet hat.

Die Sekretärin
gez. Elisabeth ALESSI

Die Präsidentin
gez. Marie-Elisabeth FARNÉ

Rechtsmittelbelehrung für den Rekurs [in der Übersetzung weggelassen]

*Übersetzung aus dem Französischen durch die Bürgerwelle e.V., 31.08.2015.
Erklärende Zusätze in eckigen Klammern [...] sind vom Übersetzer.*